

Abt. Jugend- u. Schulverwaltung  
2879/VIII

**Gremium:** Schulausschuss

öffentlich

**Sitzung am:** 04.12.2023

**Schulentwicklungsplanung der Kreisstadt Siegburg; Große Fortschreibung für die Schuljahre 2023/2024 bis 2028/2029**

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Schulausschusses am 15.8.2023 wurde der Entwurf der Schulentwicklungsplanung der Kreisstadt Siegburg für die Jahre 2023/2024 bis 2028/2029 (Große Fortschreibung mit einem Ausblick auf die Entwicklung der Schülerzahlen über das Jahr 2035 hinaus) durch das Büro biregio vorgestellt. Der Plan wurde allen Ausschussmitgliedern mit Versand der Niederschrift zugestellt.

Nach Beratung der Thematik empfahl der Schulausschuss dem Rat der Stadt, die Verwaltung auf der Grundlage der zukünftigen Bedarfe aus der Schulentwicklungsplanung mit der Erstellung entsprechender Raumkonzepte für die Schulen in Trägerschaft der Kreisstadt Siegburg zu beauftragen. Die betroffenen Schulen sollten an der Planung beteiligt werden. Ferner wurde die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zur Umsetzung ggfs. erforderlicher Baumaßnahmen sowie die Kalkulation der hierfür erforderlichen Finanzmittel zu erstellen, einschließlich der Darstellung der Summen für das HH-Jahr 2024 und ggfs. auch für die mittelfristige Finanzplanung 2025-2027. Der Rat der Stadt folgte der Empfehlung des Schulausschusses.

I. Sachstand zu den weiterführenden Schulen

In den zurückliegenden Monaten wurden Erörterungsgespräche mit den weiterführenden Schulen, den im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen sowie der Stadtschulpflegschaft geführt, um die Ergebnisse der Schulentwicklungsplanung zu erörtern und die anstehende Beschlussfassung des Schulausschusses vorzubereiten. Die entsprechenden Protokolle und die aktualisierten Ergebnisse der Anmeldezahlen der weiterführenden Schulen für das laufende Schuljahr 2023/2024 sind als Anlage beigefügt. Aus den Gesprächen resultierten Rechtsfragen, deren Antworten wesentlich für die Ausrichtung der Kreisstadt Siegburg sein könnten. Namentlich und zugleich mit den Rückmeldungen aus dem städtischen Rechtsamt:

1. Sind die weiterführenden Schulen verpflichtet, ihre fünften Klassen mit bis zu 30 Schüler\*innen aufzufüllen?

Nein, dazu besteht keine Pflicht. Vielmehr gilt:

Laut Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) wird unter § 6 Abs. (5) zum Thema Klassenbildungswerte festgehalten: „...in der Sekundarstufe I des Gymnasiums und der Gesamtschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 27. Es gilt die Bandbreite 25 bis 29.“ Und weiter unter Abs. 2. wird ausgeführt, dass ab vier Klassen pro Jahrgang die Bandbreite um eine Schüler\*in unter- oder überschritten werden kann. Hier handelt es sich also um eine „Kann-Vorschrift“

2. Haben Schüler\*innen aus benachbarten Kommunen ohne ein eigenes städtisches Gymnasium Anspruch auf einen Gymnasialplatz in Siegburg?

Schüler\*innen aus benachbarten Kommunen, die über kein staatliches Gymnasium verfügen, haben unter den gleichen Voraussetzungen einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahl – analog zu den Siegburger Schüler\*innen – ungeachtet der Möglichkeit, sich stattdessen auch an einem Gymnasium in einer anderen benachbarten Kommune bewerben zu können.

3. Kann die Stadt Siegburg einem Kind mit gymnasialer Qualifikation auch einen Schulplatz an der Gesamtschule anbieten?

Nein, das wäre nicht bzw. nur im Einvernehmen mit den Eltern zulässig. Da Gymnasien und Gesamtschulen nicht die gleiche Schulform i.S. des § 10 Absatz 3 SchulG NRW darstellen, ist es nicht möglich, Schüler\*innen mit dem Wunsch Schulplatz an einem Gymnasium, einen Schulplatz an der Gesamtschule anzubieten.

4. Kann an einem Siegburger Gymnasium, bei einer Vorrangigkeit Siegburger und gleichgestellter Schüler\*innen aus benachbarten Kommunen ohne städtisches Gymnasium, zur Sicherung einer Profilklassse ein gleichwertiger Vorrang eingeräumt werden?

Die Stadt Siegburg hat einen Ratsbeschluss gefasst, dass ortsfremde Schüler\*innen nur berücksichtigt werden können, wenn an Ihrem Wohnort kein Gymnasium existiert. Daher können Schüler\*innen mit einem Schulwunsch nach einer Profilklassse im Falle eines Überhangs nicht gegenüber Siegburger Schüler\*innen sowie diesen gleichgestellten Schüler\*innen bevorzugt berücksichtigt werden. Die Vergabe der übrigen Schulplätze, die nicht von vorrangig berechtigten Schüler\*innen belegt werden (wollen), richtet sich nach den Regeln zum Anmeldeüberhang im Sinne von § 46 SchulG sowie § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I); die bestehenden Regelungen ermöglichen der jeweiligen Schule, anhand der dort anerkannten Differenzierungskriterien die Zusammensetzung der Klassen auf die Bedarfe der Schüler\*innen und der Schule zu steuern.

## II. Sachstand zu den Grundschulen

Die Gespräche mit den Grundschulen zur Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung werden nach Fertigstellung der Konzeptstudien inkl. Kostenkalkulation zum Raumbedarf im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in der OGS ab 2026 geführt. Mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 wird in NRW der Rechtsanspruch auf einen OGS-Betreuungsplatz eingeführt. Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren dann um jeweils eine weitere Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.

Vor diesem Hintergrund hat der Schulausschuss in seiner Sitzung am 09.03.2021 beschlossen, für alle Offenen Ganztagschul-Standorte in Siegburg ein einheitliches Anforderungsprofil bzw. Raumkonzept durch das Entwicklungsbüro „schulhorizonte“ unter der Leitung von Herrn Raimund Patt zu entwickeln. Gemeinsam mit den jeweiligen Schulleitungen und den OGS-Kooperationspartnern wurden diverse Workshops durchgeführt und unter Beteiligung einer im Schulbau erfahrenen Architektin individuelle Raumkonzepte für die jeweiligen Schulstandorte entwickelt. Für jede OGS wurden dabei einheitliche (räumliche und pädagogische) Rahmenbedingungen zugrunde gelegt.

Grundzüge der Planungen waren:

- integrierte Nutzungskonzepte / multifunktionale Räume (gemeinsame Raumnutzung von Schule (vormittags) und OGS (nachmittags))
- Optimierung der vorhandenen Flächennutzungen (offene Gestaltung)
- Weiterentwicklung vorhandener pädagogischer Konzepte
- Vollausslastung der OGS wird unterstellt

Herr Patt hatte die Konzeptentwicklung in der Sitzung des Schulausschusses am 09.03.2021 am Beispiel der Grundschule Kaldauen präsentiert. Die Erstellung weiterer Konzepte ist inzwischen abgeschlossen.

Der zusätzliche Raumbedarf wurde durch die Schulverwaltung in der Schulausschusssitzung am 15.11.2022 standortbezogen dargestellt. In der Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage der erhobenen Raumbedarfe, die dargestellten Planungen weiter zu verfolgen. Die Mittel für die erforderlichen Planungen wurden durch die Verwaltung im Haushalt 2023 veranschlagt und werden in 2024 fortgesetzt. Die Umsetzung der erforderlichen Baumaßnahmen und ggfs. eine erforderliche Priorisierung wird durch die Verwaltung nach Fertigstellung der Raumkonzepte inkl. Kosten im Schulausschuss zur Beschlussfassung erneut eingebracht.

### III. Empfehlungen von biregio (Krämer-Mandau) zur Zügigkeit

Im Rahmen der umfänglichen Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung zu den weiterführenden Schulen empfiehlt „biregio“ der Stadt Siegburg folgende Vorgehensweise:

„Ziel der Stadt Siegburg sollte es sein, die beiden Gymnasien bedarfsgerecht und gleich stark in zwei Fünfüzigkeiten zu führen, dass den vorhandenen Kapazitäten und den Flächen für Anpassungen entspricht ...Dazu muss sie die Zügigkeitsfestlegungen strikt einhalten. Dies gilt mit Blick auf die heute möglichen (!) Anmeldungen zunächst für das Gymnasium Anno und zeitversetzt sicher auch für das Gymnasium Alleestraße. Dann wären folgende Beschlüsse zu bestätigen bzw. neue Festlegungen anzuraten: Festlegung der Realschule auf 2 Züge, Festlegung der Gesamtschule auf 4 Züge, Festlegung des GY Anno auf 5 Züge mit dem Schwerpunkt der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus der Stadt Siegburg sowie Festlegung des GY Alleestraße unter der angesprochenen Bedingung (Schwerpunkt der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus der Stadt Siegburg) bei einem Bedarf auf 5 Züge für Schülerinnen und Schülern aus der Stadt Siegburg ein Ausbau auf 5 Züge in den Blick genommen werden. Zunächst ist also die Neunzügigkeit bei der Versorgung von Schülerinnen und Schülern vor Ort zu fokussieren.“

Der in der Schulentwicklungsplanung dargestellte zukünftige Mehrbedarf an den weiterführenden Schulen ergibt sich auf Grund der Nachfrage für beide Gymnasien. Das bestehende Angebot an Real- und Gesamtschule ist ausreichend.

### IV. Empfehlungen von biregio zum Raumbedarf an beiden Gymnasien

Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung wurde ein möglicher Raumbedarf bei der Umstellung von G8 zu G9 mit geprüft.

Für eine zukünftig erforderliche Fünfüzigkeit ist am Allee Gymnasium eine Raumbedarfsprüfung erforderlich. Das gilt auch für einen möglichen zusätzlichen Raumbedarf bei der Umstellung von G8 zu G9. Das Allee-Gymnasium hat zwar in den zurückliegenden Jahren zusätzliche Räume durch das Selbstlernzentrum und durch die Auflösung des Abendgymnasiums erhalten, aber die Anforderungen insbesondere an die Fachräume sind zu überprüfen.

Das Anno-Gymnasium hat einen Fehlbedarf an Fachräumen bei einer verbleibenden Fünfüzigkeit bei der Umstellung von G8 zu G9 im Schuljahr 2026/2027. Auch dieser Raumbedarf wurde durch den Schulentwicklungsplaner bestätigt.

Die bestehende Vereinbarung einer Rückführung des Anno-Gymnasiums auf eine Vierzügigkeit, bei fehlender Auskömmlichkeit der Landesmittel zur Herstellung des zusätzlichen Raumbedarfs bei der Umstellung von G8 zu G9, sollte auf Grund des steigenden Gymnasialbedarfs nicht weiterverfolgt werden. Bei einer Zügigkeit an den Gymnasien von 9 Zügen im Bestand, ist die bereits im Rat beschlossene Vorrangigkeit Siegburger und gleichgestellter Schüler\*innen konsequent ab dem Schuljahr 2024/2025 zu verfolgen. Mit der Umsetzung könnte auch die Klassendichte an den Gymnasien sukzessive abgesenkt werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Mittel für die geplanten Maßnahmen sind durch die Verwaltung im Rahmen der Haushaltsplanungen für das kommende Jahr 2024 veranschlagt.

### **Leit- und strategische Ziele:**

Leitziel C:

Die attraktive und bildungsfreundliche Kulturstadt

Strategisches Ziel 9:

Siegburg bietet die Voraussetzungen für ein lebenslanges Lernen

### **Beschlussvorschlag:**

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Siegburg – entsprechend den Empfehlungen von biregio – folgende Zügigkeiten für beide Gymnasien auf der Grundlage der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung 2023/2014 bis 2028/2029 zu beschließen:

#### 1. Städtisches Anno-Gymnasium Siegburg

Das städtische Anno-Gymnasium wird Fünfzünftig geführt.

Die bestehende Vereinbarung einer Rückführung des Anno-Gymnasiums auf eine Vierzügigkeit, bei fehlender Auskömmlichkeit der Landesmittel zur Herstellung des zusätzlichen Raumbedarfs bei der Umstellung von G8 zu G9, wird auf Grund des steigenden Gymnasialbedarfs nicht weiterverfolgt.

#### 2. Städtisches Allee-Gymnasium Siegburg

Das städtische Allee-Gymnasium wird Vierzünftig geführt.

Sollte sich für Siegburger und gleichgestellter Schüler\*innen aus benachbarten Kommunen ohne städtisches Gymnasium in den kommenden Schuljahren ein Mehrbedarf an den Siegburger Gymnasien ergeben, wird das städtische Allee-Gymnasium fünfzünftig erweitert.

Mit den Festlegungen wird die im Rahmen der Schulentwicklungsplanung empfohlene Gleichstellung beider Gymnasien sichergestellt.

Siegburg, 29.3.2023